

**Nr. 388. Leitsätze des „Bundes zur Erneuerung des Reiches“  
zur Frage der Reichsreform**

(Ende 1928)

(Bund zur Erneuerung des Reiches: Reich und Länder, 1928, S. 7 ff.)

I.

Das Problem einer anderen Gestaltung des staatsrechtlichen Verhältnisses von Reich und Ländern bedarf baldiger Lösung, weil:

1. das unorganische Nebeneinander von Reichstag und Reichsregierung auf der einen Seite, preußischem Landtag und preußischer Regierung mit ihrer Zuständigkeit für zwei Drittel des Reiches auf der anderen Seite unerträglich geworden ist und die Wirksamkeit außen- und innerpolitischer Maßnahmen des Deutschen Reiches in Frage stellt,

2. für wichtige, im Interesse der deutschen Wirtschaftsbilanz notwendige Maßnahmen ein einheitlicher Wille der für diesen Aufgabenkreis verantwortlichen Reichsregierung sich nicht durchsetzen kann,

3. das Chaos durch den Aufbau getrennter und von einander völlig unabhängiger Reichs- und Länderverwaltungen auch in der Provinzialinstanz zu kostspieliger Vielregiererei und Lähmung der Verwaltungskraft führt,

4. die kleinsten Länder die Aufgaben eines Landes ohne Inanspruchnahme der Einrichtungen größerer Nachbarländer nicht erfüllen können,

5. eine Reihe mittlerer Länder für die ihnen obliegenden Aufgaben eines Landes leistungsunfähig zu werden droht,

6. die Gemengelage kleinerer und mittlerer Länder und zahlloser Exklaven in Nord- und Mitteldeutschland zu überflüssigen Aufwendungen und schweren Benachteiligungen der Bevölkerung führt,

7. die erwünschte Dezentralisation der Verwaltung bei der jetzigen Einteilung des Reiches in Länder allzu verschiedener Größe sehr erschwert ist,

8. ein vernünftiger Finanzausgleich zur Zeit infolge der Trennung der Reichsgewalt von der Durchführung der Verwaltungsaufgaben und wegen der zu großen Verschiedenheit der Reichsglieder in Bevölkerungszahl und Leistungsfähigkeit kaum durchführbar ist,

9. nach Fortfall der früheren verfassungsmäßigen Vormachtstellung Preußens die Bevölkerung dieses Landes durch die jetzige Stimmverteilung im Reichsrat schwer benachteiligt ist,

10. das System einer politischen Regierung sich für die Verwaltung kleinster und mittlerer Länder wegen des häufigen Wechsels der Regierungen und der Kostspieligkeit des Apparates nicht bewährt hat.

## II.

Das Problem kann nicht gelöst werden:

1. durch Einverleibung der mittleren und kleineren norddeutschen und mitteldeutschen Länder in Preußen unter Beibehaltung einer besonderen preußischen Regierungsgewalt (Großpreußen),

2. durch Übernahme leistungsunfähiger kleiner und mittlerer Länder in die Reichsverwaltung (Versammlung nur der leistungsschwachen Länder beim Reich),

3. durch künstliche Aushöhlung der Länderverwaltungen im Wege neuer Reichsgesetze (Aushöhlungsprinzip).

## III.

Es wird deshalb die Lösung nach folgenden Richtlinien empfohlen:

1. Im Wege übereinstimmender Gesetzgebung des Reiches und Preußens werden die gesetzgeberischen und zentralen Verwaltungsaufgaben Preußens in der Weise auf das Reich übertragen, daß für dieses künftig als Reichsland zu verwaltende Land Reichspräsident, Reichsregierung und Reichstag an die Stelle von Staatsregierung und Landtag treten.

2. Alle anderen Länder können sich auf Grund eines Landesgesetzes dem Reichsland anschließen.

3. Einige im Gemenge mit dem Reichsland liegende oder für die Durchführung der Aufgaben eines Landes nicht mehr leistungsfähige Länder werden alsbald mit dem Reichsland verbunden.

Folgender Einzelsvorschlag scheint hierfür erwägenswert:

A. Die Länder Hessen, beide Mecklenburg, Oldenburg, Thüringen, Anhalt, Braunschweig, Hamburg, Bremen, Lübeck, Lippe und Schaumburg-Lippe werden dem Reichsland angeschlossen.

B. Für die Gliederung des Reichslandes käme sodann folgender Vorschlag in Betracht:

a) Die Gebiete von Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, die 3 getrennten Gebiete Oldenburgs, die 6 getrennten Gebietsteile Anhalts, die 28 getrennten

Gebietsteile Braunschweigs, sowie die beiden getrennten Gebietsteile Hessens nebst den 6 Enklaven werden den im engsten Zusammenhang mit ihnen liegenden, in Zukunft als Provinzen des Reichslandes zu verwaltenden Provinzen zugeschlagen.

- b) Die beiden zu vereinenden Länder Mecklenburg, das Land Thüringen, sowie die beiden die größten deutschen Häfen weiter auf eigene Kosten verwaltenden Hansestädte Hamburg und Bremen erhalten gleichfalls die Eigenschaft als Provinzen des Reichslandes.
  - c) Um die Kontinuität der staatlichen und kommunalen Verwaltung im Moment der Überleitung nicht zu gefährden, werden im übrigen die Grenzen der Provinzen zunächst nicht geändert.
  - d) Die Beseitigung der wenigen Provinzexklaven, wie der Kreise Wetzlar und Schaumburg, der preußisch-thüringischen Exklaven, sowie künftige wirtschaftlich gebotene Änderungen der Grenzen der Provinzen des Reichslandes erfolgen später nach Anhörung der Provinziallandtage durch Gesetz.
- C. Gleichzeitig werden die in Süddeutschland liegenden Exklaven den sie umschließenden Ländern eingegliedert.

Insbesondere wird der Bezirk Hohenzollern dem Lande Württemberg unter Austausch der Exklaven mit Baden angeschlossen.

4. Die Provinzen des Reichslandes verwalten die jetzigen Aufgaben der Provinzen und weitere ihnen zu delegierende Aufgaben unter Aufsicht der Reichsregierung.

5. Im Reichsrat werden die auf das Reichsland nach der Einwohnerzahl entfallenden Stimmen von den Provinzen des Reichslandes geführt.

6. Der in den Provinzen des Reichslandes an der Spitze der inneren Staatsverwaltung stehende Beamte, der unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers vom Reichspräsidenten ernannt wird, muß ständiger Kommissar der Reichsregierung auch gegenüber allen Reichsverwaltungen sein, soweit sich diese nicht wieder in die allgemeine Verwaltung eingliedern lassen.

7. Der staatsrechtlichen Stellung des Preußischen Staatsrats entsprechend wird zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichslandes ein Staatsrat des Reichslandes gebildet. Er wird nach den bisherigen Grundsätzen von den Provinzen gewählt.

Dieser Staatsrat ist bei allen Gesetzesvorlagen an den Reichstag, soweit sie Angelegenheiten des Reichslandes betreffen, zu hören. Ihm steht ein Einspruchsrecht gegen solche Gesetze, sowie ein Mitwirkungsrecht beim Erlaß von Ausführungsverordnungen zu, die grundsätzlich an die Stelle der bisherigen Ausführungsgesetze zu Reichsgesetzen treten sollen.

8. Bei dem Finanzausgleich wird das Reichsland im Verhältnis zu den anderen Ländern als Einheit behandelt. Der Finanzausgleich zwischen den einzelnen Provinzen des Reichslandes vollzieht sich in Anlehnung an die bisherige preußische Praxis und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der neu hinzutretenden Provinzen des Reichslandes.

9. Das Vermögen der im Reichsland zu vereinigenden Länder wird mit dem preußischen Vermögen zu einem Reichslandvermögen verbunden. Es wird den engeren oder weiteren Kommunalverbänden insoweit übertragen, als es bisher Aufgaben diente, die als kommunale Aufgaben nunmehr den Provinzen des Reichslandes oder den zu ihnen gehörenden Kommunalverbänden zufallen.

Die Entscheidung darüber, was in Zukunft als Reichslandvermögen und was als Kommunalvermögen der Provinzen des Reichslandes zu betrachten ist, trifft im Streitfall der Staatsgerichtshof.

10. Für die Gesamtheit des Reichslandes wird als Unterabteilung des Reichsetats ein Haushaltsplan aufgestellt, bei dessen Zustandekommen der Staatsrat in derselben Weise wie bei Gesetzen, die für das Reichsland gelten sollen, mitwirkt.